

**2884/AB****vom 16.09.2020 zu 2885/J (XXVII. GP)****bmlrt.gv.at****Bundesministerium**Landwirtschaft, Regionen  
und Tourismus**Elisabeth Köstinger**

Bundesministerin für

Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn

Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.455.803

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2885/J-NR/2020

Wien, 16.09.2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Petra Bayr, MA MLS, Kolleginnen und Kollegen haben am 16.07.2020 unter der Nr. **2885/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Nachfrage zur parlamentarischen Anfrage ,Nationale Umsetzung der EU-Konfliktmineralienverordnung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- Plant Ihr Ressort im Sinne der Transparenz die Namen der österreichischen Unternehmen, welche von der Verordnung als Unionseinführer betroffen sind, zu veröffentlichen?
  - a. Wenn ja, wann und wo wird diese Liste zu finden sein?
  - b. Wenn ja, werden Unternehmen im Eigentum des Bundes bzw. an denen die Republik beteiligt ist, in der Liste enthalten sein?
  - c. Wenn nein, warum nicht?

Die Verordnung (EU) 2017/821 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, kurz EU-Konfliktmineralienverordnung,

enthält keine Bestimmung, die vorsieht, die Namen der Unionseinführer, deren Importmengen über den Schwellenwerten gelegen sind, zu veröffentlichen.

Zur Erhöhung der Transparenz ist jedoch, im Zuge der für das Jahr 2020 geplanten Novelle des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG) vorgesehen, eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen. Demnach soll die zuständige Behörde ermächtigt werden, die Namen und die Internetadressen der nach Österreich einführenden Erstimporteure, die von den Verpflichtungen der Verordnung (EU) 2017/821 erfasst sind, zu publizieren. Diese Informationen sollen auf der Internetseite des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus voraussichtlich ab April 2021 bereitgestellt werden.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 7 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/821 betroffene Unionseinführer von Mineralen oder Metallen jährlich öffentlich und in möglichst breitem Rahmen, auch über das Internet, über ihre Strategien zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht in der Lieferkette und ihre Verfahren im Hinblick auf eine verantwortungsvolle Beschaffung berichten müssen.

**Zur Frage 2:**

- Der Hauptteil der Bestimmungen der Konfliktmineralienverordnung ist seit 2017 in Kraft. Ab 1.1.2021 unterliegen Unionseinführer bzw. Hütten und Raffinerien in Österreich den Verpflichtungen der Verordnung (Sorgfaltspflichten für Lieferketten) und auch ab 1.1.2021 hat die zuständige nationale Behörde zu prüfen. Die Umsetzung der Konfliktmineralienverordnung soll über eine Novelle des Mineralrohstoffgesetzes vollzogen werden. Wann wird Ihr Ressort dem Parlament einen Gesetzentwurf zuleiten, wie lange wird der Begutachtungszeitraum sein?

Die Einleitung des Begutachtungsverfahrens für die geplante MinroG-Novelle 2020, mit der auch Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/821 in das Mineralrohstoffgesetz aufgenommen werden sollen, ist demnächst geplant. Es ist eine vierwöchige Begutachtungsfrist vorgesehen.

**Zur Frage 3:**

- Aus der genannten Anfragebeantwortung geht hervor, dass die Verhängung von Sanktionen für die Nichteinhaltung der Pflichten der Verordnung durch Unionseinführer bzw. Hütten und Raffinerien in Österreich derzeit nicht vorgesehen ist. Die Einhaltung der Pflichten der Verordnung soll demgemäß durch Offenlegungspflichten (gem. Art. 4 a, in Verb. mit Art. 7 Verordnung (EU) 2017/821) gewährleistet werden.

Wie wird Offenlegung und Veröffentlichung von Informationen in der Novelle des Mineralrohstoffgesetzes verordnungsgemäß implementiert werden, sodass der

Beschwerdemechanismus als Frühwarnsystem (gem. Art. 4 e in Verb. mit Art. 2 p), die Konsultationspflicht in der Bemühung um Risikominderung (gem. Art. 5 Abs. 2) und die Berichtspflicht in möglichst breitem Rahmen, auch über das Internet (gem. Art. 7 Abs. 3) wirkungsvoll umgesetzt werden?

Nach Artikel 4 bis 7 der Verordnung (EU) 2017/821 hat jeder Unionseinführer, der von dieser Verordnung erfasste Minerale und Metalle in bestimmten Mengen einführt, die dort genannten Pflichten, wie etwa jene in Bezug auf das Managementsystem, die Risikomanagementpflichten, die Verpflichtungen zur Durchführung von Prüfungen durch Dritte sowie die Offenlegungspflichten, einzuhalten.

Die gesamte Verordnung (EU) 2017/821 ist unmittelbar anwendbar. Die Pflicht der Unionseinführer, die Bestimmungen der Artikel 4 bis 7 der Verordnung (EU) 2017/821 einzuhalten, ergibt sich daher unmittelbar aus dieser unionsrechtlichen Bestimmung. Eine Umsetzung durch oder Implementierung in nationales Recht ist demnach nicht vorgesehen.

Um die Einhaltung der in Artikel 4 bis 7 der Verordnung (EU) 2017/821 genannten Pflichten durch den Unionseinführer sicherzustellen, hat die zuständige Behörde geeignete nachträgliche Kontrollen durchzuführen, was sich aus dem Artikel 11 Abs. 1 der genannten Verordnung ergibt. In Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/821 wird demonstrativ aufgezählt, was diese nachträglichen Kontrollen zu umfassen haben.

Lediglich die Durchführung dieser nachträglichen Kontrollen durch die zuständige Behörde kann und soll im Mineralrohstoffgesetz mit der genannten Novelle näher geregelt werden. Dabei sind folgende Inhalte vorgesehen:

- Stellt die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus als zuständige Montanbehörde bei der Durchführung einer nachträglichen Kontrolle fest, dass ein Unionseinführer nicht alle sich aus den Artikeln 4 bis 7 der Verordnung (EU) 2017/821 ergebenden Pflichten eingehalten hat oder, dass die Einhaltung dieser Pflichten nicht ausreichend nachgewiesen wurden, so soll ihm dies, unter Anführung der erforderlichen Abhilfemaßnahmen und Setzung einer angemessenen Frist für die Behebung der Mängel und der Meldung der Behebung, zunächst schriftlich mitgeteilt werden.
- Kommt der Unionseinführer dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, ist vorgesehen, dass die Montanbehörde den Auftrag zur Behebung des Mangels mit Bescheid wiederholt, wobei gleichzeitig eine Leistungsfrist festzusetzen ist.
- Wird diesem Bescheid in weiterer Folge nicht entsprochen, so ist dieser zu vollstrecken. Eine solche Vollstreckung soll nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 (VVG) erfolgen. Alle auf das

Mineralrohstoffgesetz gestützten Bescheide der Montanbehörde werden dann gemäß § 1 Abs. 1 VVG durch die Bezirksverwaltungsbehörden vollstreckt.

- Die Vollstreckung erfolgt grundsätzlich durch eine vorher anzudrohende Ersatzvornahme. Das bedeutet, die Bezirksverwaltungsbehörde beauftragt etwa eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer, die mangelnde Leistung zu erbringen. Die Kosten dafür hat nach § 4 VVG der Unionseinführer zu tragen.
- Wenn eine Ersatzvornahme nicht möglich ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Unionseinführer durch Zwangsstrafen zur Erfüllung der jeweiligen Pflichten anzuhalten. Als Zwangsmittel gegen juristische Personen ist gemäß § 5 VVG nur die Vollstreckung durch Geldstrafen möglich.
- In diesem Fall hat die Bezirksverwaltungsbehörde zunächst eine Frist zur Nachholung der säumigen Handlungen festzusetzen und für den Fall des Zu widerhandelns die Zwangsstrafe anzudrohen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Zwangsstrafe sofort zu vollziehen. Für den Fall des weiteren Verzuges hat sie ein stets schärferes Zwangsmittel anzudrohen und zu vollziehen, bis der Unionseinführer der entsprechenden Verpflichtung nachkommt.

Überdies ist gemäß Artikel 17 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/821 vorgesehen, dass die Europäische Kommission das Funktionieren und die Wirksamkeit der EU-Verordnung bis zum 1. Januar 2023 und danach alle drei Jahre überprüft.

Elisabeth Köstinger

